

GEMEINDEVERSAMMLUNG

TURNHALLE, SEEGRÄBEN

Politische Gemeinde

Dienstag, 7. Dezember 2021, 20.00 Uhr

Ref. Kirchgemeinde

anschliessend



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Gemeindeversammlung, Dienstag, 7. Dezember 2021, 20.00 Uhr

POLITISCHE GEMEINDE

1. Genehmigung des Budget 2022 der Politischen Gemeinde mit
 - einem Aufwandüberschuss von CHF 95'550.00 für die Erfolgsrechnung;
 - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 1'380'000.00 und CHF 0.00 im Finanzvermögen;
 - einem Steuerfuss von 115% (Vorjahr 115%)..... 3Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....15
2. Abrechnung Bruttokredit Periodische Wiederinstandstellung von Flur- und Wanderwegen (PWI)
 - Genehmigung der Bauabrechnung in der Höhe von CHF 323'687.65 (bewilligter Bruttokredit CHF 405'000.00)..... 16Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....18
3. Erlass Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Seegräben..... 19
Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....26

REF. KIRCHGEMEINDE

1. Genehmigung des Budget 2022 der Evang.-ref. Kirchgemeinde mit
 - einem Aufwandüberschuss von CHF 4'050.00 für die Erfolgsrechnung;
 - Nettoinvestitionen im Verwaltungs- wie Finanzvermögen von CHF 0.00;
 - einem Steuerfuss von 12% (Vorjahr 12%)..... 27Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....31
2. Totalrevision Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Seegräben..... 32
Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....40
3. Erlass Entschädigungsverordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Seegräben..... 40
Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....46

Die Originalanträge der Behörden inklusive Beilagen liegen während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Antrag Budget 2022 Politisches Gut:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Seegräben zu genehmigen. Die Erfolgsrechnung 2022 sieht bei einem Aufwand von 8'159'550 Franken und einem Ertrag von 8'064'000 Franken einen Aufwandüberschuss von 95'550 Franken vor. Die budgetierten Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich gesamthaft auf 1'380'000 Franken. Der Steuerfuss für das Politische Gut bleibt unverändert bei 115% der einfachen Staatssteuer erhöht.

In der Erfolgsrechnung 2022 sind folgende Abweichungen zum Budget 2021 erwähnenswert:

Minderaufwand:

- Zusatzleistungen zur AHV/IV (117'150 Franken)
- Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (71'400 Franken)

Mehraufwand:

- Behördenentschädigung aufgrund neuer Entschädigungsverordnung
- Gebäudeunterhalt Schulliegenschaften (37'000 Franken)
- Beitrag an Kanton aufgrund neuem Kinder- und Jugendhilfegesetz (113'000 Franken)
- Anschaffungen im Strassenwesen (27'000 Franken)
- Unterhalt Kanalnetz (45'000 Franken)
- Höhere Abschreibungen (31'550 Franken)

Mehrertrag:

- Steuererträge (211'900 Franken)
- Grundstückgewinnsteuern (295'000 Franken)

Minderertrag:

- Parkgebühren (45'000 Franken)
- Ressourcenausgleich (367'700 Franken)

Folgende grössere Investitionsvorhaben sind im Jahr 2022 geplant:

- Neubau einer WC-Anlage, Realisierung erst im Jahre 2022 (145'000 Franken netto)
- Sanierung Kiesweg Cher zum See, Verschiebung auf das Jahr 2022 (95'000 Franken)
- Sanierungsarbeiten Grossweidstrasse (70'000 Franken)
- Verkehrsleitsystem, Realisierung erst im Jahre 2022 (150'000 Franken)
- Neubau Meteorkanal Büel – Chälenweg, 2. Tranche (720'000 Franken)
- Ersatz der Steuerung im Abwasserpumpwerk Sack (160'000 Franken)

STEUERFÜSSE	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Politisches Gut	94	94	94	94	113	113	113	115	115
Sekundarschule	23	21	19	19	--	--	--	--	--
Total	117	115	113	113	113	113	113	115	115
Ref. Kirche	12	12	12	12	12	12	12	12	12
RK. Kirche	14	14	14	14	14	14	14	14	14

Übersicht Budget 2022

Politische Gemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022

Ergebnisse	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
ERFOLGSRECHNUNG			
Betrieblicher Aufwand	8'062'950	7'759'150	7'649'589.63
Betrieblicher Ertrag	7'612'300	7'287'450	7'185'024.19
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-450'650	-471'700	-464'565.44
Finanzaufwand	19'200	21'300	24'264.45
Finanzertrag	374'300	413'300	357'749.37
Ergebnis aus Finanzierung	355'100	392'000	333'484.92
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-95'550	-79'700	-131'080.52
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
INVESTITIONSRECHNUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN			
Investitionsausgaben	1'555'000	1'080'000	1'039'065.40
Investitionseinnahmen	175'000	140'000	64'487.42
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-1'380'000	-940'000	-974'577.98
INVESTITIONSRECHNUNG FINANZVERMÖGEN			
Total Ausgaben	0	0	0.00
Total Einnahmen	0	0	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0	0	0.00

Budget 2022

Erfolgsrechnung Sachgruppen Politische Gemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30	Personalaufwand	1'499'500	1'450'150	1'496'132.54
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'590'250	1'407'450	1'313'443.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	486'950	455'400	436'978.46
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	3'250	1'500	6'767.50
36	Transferaufwand	4'483'000	4'444'650	4'396'268.13
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Aufwand	8'062'950	7'759'150	7'649'589.63
40	Fiskalertrag	4'738'000	4'232'100	4'589'830.40
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42	Entgelte	613'300	589'300	597'656.58
43	Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	109'700	15'350	43'596.01
46	Transferertrag	2'151'300	2'450'700	1'953'941.20
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	7'612'300	7'287'450	7'185'024.19
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-450'650	-471'700	-464'565.44
34	Finanzaufwand	19'200	21'300	24'264.45
44	Finanzertrag	374'300	413'300	357'749.37
	Ergebnis aus Finanzierung	355'100	392'000	333'484.92
	Operatives Ergebnis	-95'550	-79'700	-131'080.52
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-95'550	-79'700	-131'080.52
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	77'400	101'050	87'462.75
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	77'400	101'050	87'462.75

Budget 2022

Erfolgsrechnung Einzelkonten nach Funktionen Politische Gemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Erfolgsrechnung	8'159'550	8'159'550	7'881'500	7'881'500	7'761'316.83	7'761'316.83
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'009'700	200'000	982'850	179'250	987'562.30	194'103.50
	Nettoergebnis		809'700		803'600		793'458.80
0110	Legislative	43'050	750	45'900	1'500	44'341.34	1'398.75
0120	Exekutive	192'300		163'050		161'478.45	500.00
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	216'150	69'200	214'550	66'300	217'420.03	73'207.80
0220	Allgemeine Dienste, übrige	485'150	83'250	482'850	68'150	465'739.53	75'815.70
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	73'050	46'800	76'500	43'300	98'582.95	43'181.25
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	352'900	34'500	321'400	34'500	360'436.82	72'889.09
	Nettoergebnis		318'400		286'900		287'547.73
1110	Polizei	85'800	4'500	64'200	4'500	88'318.95	20'774.69
1200	Rechtssprechung	4'450	1'000	4'450	1'000	3'976.25	700.00
1400	Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	119'050	27'000	113'750	28'000	110'250.67	24'078.60
1500	Feuerwehr	108'000	2'000	106'000	1'000	109'222.25	2'170.00
1610	Militärische Verteidigung	3'700		3'700		2'556.20	
1620	Zivilschutz	30'900		28'300		45'112.50	25'165.80
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	1'000		1'000		1'000.00	
2	BILDUNG	3'596'950	173'650	3'471'800	186'950	3'375'942.68	157'279.05
	Nettoergebnis		3'423'300		3'284'850		3'218'663.63
2110	Kindergarten	277'300		278'450		249'358.25	
2120	Primarstufe	1'118'300	13'000	1'110'200	13'000	1'040'856.40	12'232.50
2130	Sekundarstufe	670'150	1'400	650'800	1'400	709'900.00	1'400.00
2140	Musikschulen	90'000		90'000		96'011.46	
2170	Schulliegenschaften	523'800	71'700	498'450	72'200	483'952.64	68'631.65
2180	Tagesbetreuung	117'300	86'000	92'400	80'000	104'946.65	58'096.90

Budget 2022

Erfolgsrechnung Einzelkonten nach Funktionen Politische Gemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2190	Schulleitung	191'450		181'350		198'903.20	
2191	Schulverwaltung	124'450		118'550		143'899.90	
2192	Volksschule Sonstiges	89'500		68'000		70'996.68	
2200	Sonderschulen	385'700	1'550	383'600	20'350	277'117.50	16'918.00
2990	Bildung, übriges	9'000					
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	102'400	18'400	100'050	18'500	81'897.11	18'478.00
	Nettoergebnis		84'000		81'550		63'419.11
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	16'500		11'500		14'196.50	
3220	Konzert und Theater	18'000		9'000		9'922.00	
3290	Kultur, übriges	19'500		19'300	100	9'361.90	120.00
3320	Massenmedien	1'500		10'000		1'500.00	
3410	Sport	27'250	18'400	24'650	18'400	25'673.28	18'358.00
3420	Freizeit	19'650		25'600		21'243.43	
4	GESUNDHEIT	319'900		315'600		314'059.85	
	Nettoergebnis		319'900		315'600		314'059.85
4125	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	155'000		175'000		160'481.75	
4210	Ambulante Krankenpflege	2'500		2'500		1'605.00	
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	131'000		106'000		126'421.30	
4220	Rettungsdienste	2'500		2'500		1'562.35	
4310	Alkohol- und Drogenprävention	12'500		12'500		12'545.20	
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	700		700		692.00	
4330	Schulgesundheitsdienst	10'400		10'400		7'854.05	
4340	Lebensmittelkontrolle	500		500		394.70	
4900	Gesundheitswesen, übrige	4'800		5'500		2'503.50	

Budget 2022

Erfolgsrechnung Einzelkonten nach Funktionen Politische Gemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'320'450	561'450	1'395'400	500'200	1'365'690.61	508'475.50
	Nettoergebnis		759'000		895'200		857'215.11
5120	Prämienverbilligungen	56'000	56'000	63'000	63'000	61'209.90	61'980.75
5220	Ergänzungsleistungen IV	369'400	258'500	378'500	190'250	361'182.15	168'520.00
5310	Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	11'350	3'000	11'350	3'000	7'645.75	2'986.60
5320	Ergänzungsleistungen AHV	129'000	90'300	159'000	80'500	136'288.50	64'138.00
5330	Leistungen an Pensionierte	2'600		6'250		3'639.30	
5340	Wohnen im Alter (ohne Pflege)	7'400		11'400		9'262.96	
5350	Leistungen an das Alter	8'000		10'000		5'999.00	
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	21'000	10'000	35'000	3'000	35'186.85	8'629.15
5440	Jugendschutz	169'500		73'000		59'312.00	
5450	Leistungen an Familien	24'000		30'000		16'796.40	
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	6'000		6'000		3'492.75	
5710	Beihilfen / Zuschüsse	24'500	7'350	22'500	5'250	20'672.00	4'519.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	274'000	40'700	401'600	96'900	476'271.25	157'345.75
5730	Asylwesen	103'400	79'300	66'100	56'500	52'504.25	38'700.60
5790	Fürsorge, übriges	114'300	16'300	121'700	1'800	116'227.55	1'655.65
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	813'600	325'700	732'950	368'700	737'147.58	335'598.67
	Nettoergebnis		487'900		364'250		401'548.91
6150	Gemeindestrassen	615'950	325'700	557'800	368'700	552'482.58	310'598.67
6210	Bahninfrastruktur	41'050		42'650		40'574.00	
6220	Regionalverkehr	128'100		132'500		144'091.00	25'000.00
6340	Verkehrsplanung allgemein	28'500					

Budget 2022

Erfolgsrechnung Einzelkonten nach Funktionen Politische Gemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	570'700	472'700	488'750	377'850	481'806.50	393'179.65
	Nettoergebnis		98'000		110'900		88'626.85
7100	Wasserversorgung	1'100		1'100		800.00	
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	311'050	311'050	222'750	222'750	230'814.10	230'814.10
7300	Abfallwirtschaft	7'700	600	7'600	500	7'606.55	807.00
7301	Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	159'050	159'050	154'300	154'300	158'735.20	158'735.20
7410	Gewässerverbauungen	8'000		22'000		10'008.80	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	8'700		8'700		11'611.00	
7710	Friedhof und Bestattung	68'600	2'000	64'000	300	56'228.55	2'823.35
7900	Raumordnung	6'500		8'300		6'002.30	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	33'850	135'100	25'250	128'700	15'827.00	181'781.35
	Nettoergebnis	101'250		103'450		165'954.35	
8120	Strukturverbesserungen	19'000		11'500		5'688.20	
8140	Produktionsverbesserungen Pflanzen	7'150	100	6'050	300	2'989.25	76.00
8200	Forstwirtschaft	3'500		3'500		3'271.55	114.25
8400	Tourismus	1'000		1'000		1'000.00	
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	3'200		3'200		2'878.00	
8600	Banken und Versicherungen		106'000		100'000		153'143.10
8710	Elektrizität		29'000		28'400		28'448.00

Budget 2022**Erfolgsrechnung Einzelkonten nach Funktionen
Politische Gemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022**

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	FINANZEN UND STEUERN	39'100	6'238'050	47'450	6'086'850	40'946.38	5'899'532.02
	Nettoergebnis	6'198'950		6'039'400		5'858'585.64	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	10'000	4'248'000	12'000	4'038'100	2'549.58	4'410'095.40
9101	Sondersteuern	2'900	490'000	2'800	194'000	2'865.00	179'735.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich		1'385'200		1'752'900		1'151'176.00
9610	Zinsen	21'200	16'000	24'400	18'550	27'302.30	24'494.70
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	4'900	2'300	8'150	2'300	8'143.20	2'300.00
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		900		1'200		564.10
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	100	100	100	100	86.30	86.30
9999	Abschluss		95'550		79'700		131'080.52

Budget 2022
Investitionsrechnung Einzelkonten VV nach Funktionen
Politische Gemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	IR Total Einnahmen / Ausgaben	1'730'000	1'730'000	1'220'000	1'220'000	1'103'552.82	1'103'552.82
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG					387.70	
	Nettoergebnis						387.70
0290	Verwaltungsliegenschaften, übriges					387.70	
1.0290.5040.03	Sanierung Schützenhaus					387.70	
1	ÖFFENTL. ORDNUNG + SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG						873.97
	Nettoergebnis					873.97	
1400	Allgemeines Rechtswesen						873.97
1.1400.6420.01	Rückzahlung Darlehen von Zweckverbänden						873.97
2	BILDUNG			210'000		397'922.60	10'575.00
	Nettoergebnis				210'000		387'347.60
2170	Schulliegenschaften			210'000		397'922.60	10'575.00
1.2170.5040.01	Sanierung / Umbau Schulhaus					-254'126.30	
1.2170.5040.02	Sanierung / Umbau Schulhaus (gebunden)					449'394.75	
1.2170.5040.03	San. Schulhaus (Brandschutz gebunden)					202'654.15	
1.2170.5040.04	Anbau Kindergarten Leumatt			150'000			
1.2170.5040.06	Sanierung Boden Klassenzimmer			30'000			
1.2170.5040.07	Erneuerung Scheinwerferanlage			30'000			
1.2170.6350.01	Beiträge von Privaten Unternehmungen						10'575.00

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	310'000	145'000	220'000	110'000	9'626.05	
	Nettoergebnis		165'000		110'000		9'626.05
3410	Sport	20'000					
1.3410.5060.01	Veloparkplätze Badi und Wegsperren	20'000					
3420	Freizeit	290'000	145'000	220'000	110'000	9'626.05	
1.3420.5040.01	Neugestaltung Seequai und WC-Anlage	290'000		220'000		9'626.05	
1.3420.6310.01	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten		145'000		110'000		
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	365'000		300'000		578'584.75	
	Nettoergebnis		365'000		300'000		578'584.75
6150	Gemeindestrassen	365'000		300'000		578'584.75	
1.6150.5010.02	Sanierung Kiesweg Cher zum See	95'000		95'000			
1.6150.5010.03	Sanierung Brücke Gstalderstrasse					30'356.25	
1.6150.5010.06	Neues Parkplatzmanagement					405'621.05	
1.6150.5010.09	Neue Verbindung der Ortsteile Sack und Seegräben					15'000.00	
1.6150.5010.10	Fussgänger Verbindung PP > See / Juckerhof					60'333.45	
1.6150.5010.11	Umsetzung Temporeduktion auf Gemeindegebiet			20'000			
1.6150.5010.12	Umsetzung Temporeduktion 1. Etappe Sack	50'000					
1.6150.5010.13	Sanierung Grossweid	70'000					
1.6150.5060.01	Verkehrsleitsystem für Seegräben	150'000		185'000		3'843.60	
1.6150.5060.02	Kommunalfahrzeug für Gemeindearbeiter					60'414.80	
1.6150.5650.01	Beitrag an PWI Flurwegnetz					3'015.60	

Budget 2022
**Investitionsrechnung Einzelkonten VV nach Funktionen
Politische Gemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022**

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	880'000	30'000	350'000	30'000	52'544.30	53'038.45
	Nettoergebnis		850'000		320'000	494.15	
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	880'000	30'000	350'000	30'000	52'544.30	53'038.45
1.7201.5030.02	Neubau Meteorkanal Büel - Chälenweg	720'000		350'000		52'544.30	
1.7201.5030.06	Ersatz Steuerung Abwasserpumpwerk Sack	160'000					
1.7201.6370.00	Kanalisationsanschlussgebühren		30'000		30'000		53'038.45
9	FINANZEN	175'000	1'555'000	140'000	1'080'000	64'487.42	1'039'065.40
	Nettoergebnis	1'380'000		940'000		974'577.98	
9999	Abschluss	175'000	1'555'000	140'000	1'080'000	64'487.42	1'039'065.40
1.9999.5900.00	Passivierte Einnahmen			140'000		64'487.42	
1.9999.6900.00	Aktivierte Ausgaben				1'080'000		1'039'065.40
3.9999.5900.00	Passivierte Einnahmen	175'000					
3.9999.6900.00	Aktivierte Ausgaben		1'555'000				

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2022** der Politischen Gemeinde in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 21.09.2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	8 159 550,00
	Gesamtertrag	Fr.	8 064 000,00
	Aufwandüberschuss	Fr.	95 550,00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1 555 000,00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	175 000,00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1 380 000,00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	3 543 478,00
Steuerfuss			115%

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Seegräben finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen schriftlichen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Seegräben entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen und den Steuerfuss auf 115 % (Vorjahr 115 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Seegräben, 04.11.2021

Für die Rechnungskommission

Der Präsident:

Th. Meyer

Der Aktuar:

L. Pfirter

Abrechnung Bruttokredit Periodische Wiederinstandstellung von Flur- und Wanderwegen (PWI)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Genehmigung der Bauabrechnung in der Höhe von CHF 323'687.65 (bewilligter Bruttokredit CHF 405'000.00) mit Nettokosten für die Gemeinde von CHF 126'603.46.

Ausgangslage

Der Unterhalt der Meliorationsanlagen – vorab Wege und Drainagen – muss nach erfolgtem Bau durch eine Unterhaltsorganisation sichergestellt werden. Dazu werden die Bauherrschaften mit der Annahme der Subventionen von Bund und Kanton verpflichtet. Auf dem Gemeindegebiet Seegräben erfolgt dies durch die Unterhaltsgenossenschaft Seegräben. Diese betreut ein umfangreiches Wegnetz von rund 20 Kilometer Länge.

Von Zeit zu Zeit müssen die Wege neben dem laufenden Unterhalt im Rahmen einer sogenannten Periodischen Wiederinstandstellung saniert werden. 2014 wurden mittels einer Bestandsaufnahme die zu sanierenden Wegabschnitte bestimmt und ein Sanierungsprojekt erarbeitet.

Mit Beschluss vom 14. Juni 2016 bewilligte die Gemeindeversammlung dafür einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 405'000, wobei mit einem Gemeindebeitrag von CHF 140'000 gerechnet wurde. Entgegen der damaligen Annahme musste die Gemeinde keine Vorfinanzierung leisten. Die Rechnungsführung erfolgte über ein für das Projekt eingerichtetes Konto der Unterhaltsgenossenschaft, welche auch die Subventionsanteile von Kanton und Bund vereinnahmte.

Abrechnung

Die Aufwendungen für die Sanierungsmassnahmen fielen deutlich günstiger aus, als in der Aufwandschätzung für den Kreditantrag:

		Kreditantrag			Abrechnung
Bauarbeiten	CHF	368'000.00		CHF	289'782.10
Technische Arbeiten	CHF	31'000.00		CHF	22'143.85
Nebenarbeiten	CHF	6'000.00		CHF	12'061.70
	CHF	405'000.00		CHF	323'687.65

Die ausgeführten Arbeiten sind subventionsberechtigt. Die vom Kanton aufgrund der effektiven Erstellungskosten errechneten und ausgezahlten Unterstützungsbeiträge von Kanton und Bund im Vergleich mit den im Kreditantrag genannten Beträgen:

		Kreditantrag			Abrechnung
Gesamtkosten	CHF	405'000.00		CHF	323'687.65
./. Anteil Bund	CHF	75'000.00		CHF	74'560.00
./. Anteil Kanton	CHF	130'000.00		CHF	106'972.00
Restkosten	CHF	200'000.00		CHF	142'155.65

Durch die Unterhaltsgenossenschaft und die Gemeinde getragenen Kosten im Vergleich mit dem Kreditantrag:

		Kreditantrag			Abrechnung
./. Anteil UHG	CHF	60'000.00		CHF	42'646.69
./. Anteil Gemeinde	CHF	140'000.00		CHF	99'508.96
Restkosten	CHF	200'000.00		CHF	142'155.65

Die effektiven Kosten wurden im vereinbarten Verhältnis von 70% (Gemeinde) zu 30% (Unterhaltsgenossenschaft) abgerechnet.

Einige Teilstücke mussten aufgrund unsachgemässen Einbau nachgebessert werden und schliesslich, da der ursprüngliche Unternehmer nicht mehr zur Verfügung stand, unter Kostenbeteiligung desselben, durch einen Zweitunternehmer nochmals saniert werden. Daraus entstanden der Gemeinde anteilige Kosten in der Höhe von CHF 27'094.50.

Die Gesamtkosten für die Gemeinde Seegräben aus dem Projekt „Periodische Wiederinstandstellung von Flur- und Waldwegen PWI“ beliefen sich somit auf:

Sanierungsprojekt:	CHF	99'508.96
Nachbesserung:	CHF	27'094.50
Total	CHF	126'603.46

Insgesamt schliesst die für die Gemeinde relevante Abrechnung mit CHF 13'396.54 oder 9.56% unter dem im Kreditantrag erwarteten Kostenanteil von CHF 140'000 ab.

Antrag der RPK zur Schlussrechnung PWI

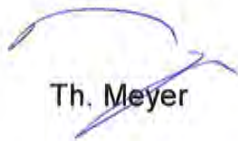
Die RPK hat an ihren Sitzungen vom 26. Oktober und 4. November 2021 dieses Sachgeschäft diskutiert.

Mit Entscheid vom 14. Juni 2016 hatte die Gemeindeversammlung einen Betrag von brutto Fr. 405'000.00 für die damals geschätzten Gesamtkosten der "periodischen Wiederinstandstellung von Flur- und Waldwegen" (PWI) auf dem Gemeindegebiet Seegräben genehmigt. Dies im Wissen darum, dass von Bund und Kanton rund die Hälfte dieser Kosten gesetzlich subventioniert werden würden. Die nun vorliegende Schlussrechnung bestätigt die eingegangenen Subventionen und ergibt, dass der Gemeinde Seegräben unter Berücksichtigung der vereinbarten Kostenbeteiligung der Unterhaltsgenossenschaft letztlich ein selbst zu tragender Betrag von Fr. 126'603.00 verbleibt. Damit schliesst das Projekt PWI um knapp Fr. 13'400.00 besser ab als im Jahre 2016 ursprünglich veranschlagt.

Die RPK empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, die Schlussrechnung zur PWI zu genehmigen.

Seegräben, 4. November 2021 Für die Rechnungsprüfungskommission:

Der Präsident:


Th. Meyer

Der Aktuar:


L. Pfirter

Erlass Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Seegräben

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die neue Entschädigungsverordnung wird genehmigt;**
 - 2. Die Entschädigungsverordnung tritt nach ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 auf Beginn der Amtsdauer 2022 – 2026 in Kraft;**
 - 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**
-

Ausgangslage

Die bestehende Entschädigungsverordnung stammt aus dem Jahr 2001, wobei die Entschädigungsansätze zuletzt 2009 angepasst worden sind. Die Überarbeitung der Entschädigungsverordnung ist nötig, um diese mit der neuen Gemeindeordnung in Einklang zu bringen, welche ab dem 1.1.2022 in Kraft tritt. Mit der Annahme der neuen Gemeindeordnung im März 2021 verändern sich die Organisation und die Verantwortungsbereiche. So werden künftig die Aufgaben der Bürgerrechtskommission und der Sozialbehörde durch Ausschüsse des Gemeinderats erledigt.

Generell sind die Anforderungen und der Zeitbedarf an die Milizämter in den letzten Jahren infolge höherer Regelungsdichte und dem damit verbundenen Koordinationsbedarf gegenüber neben- und übergeordneten Stellen gestiegen. Zudem stehen die Behördenämter in Konkurrenz mit dem Beruf bzw. zu anderen freiwilligen Engagements in Vereinen und Institutionen. Um geeignete Personen zu finden, die sich in ihrer Freizeit dafür engagieren, muss die Tätigkeit eine gewisse Attraktivität ausstrahlen. Neben der intrinsischen Motivation, etwas für die Gesellschaft resp. für die Gemeinde zu leisten, ist auch eine zeitgemässe und angemessene Entschädigung wichtig.

Damit ergibt es sich, die Ansätze von Zeit zu Zeit zu überprüfen und anzupassen. Der Gemeinderat, als Teil dieser Behörden, ist sich bewusst, dass eine Erhöhung der Beiträge ein sensibles Thema ist. Er ist davon überzeugt, dass mit der revidierten Entschädigungsverordnung und den neuen Ansätzen die Attraktivität für Behördenämter in Seegräben langfristig erhalten werden kann. Die Ansätze haben weiterhin den Charakter von Entschädigungen und kommen nicht einer Lohnzahlung gleich.

Anpassungen der Entschädigungen

Behördenentschädigungen dürfen aber nicht eine Höhe erreichen, welche finanzielle Überlegungen für Kandidatinnen und Kandidaten in den Vordergrund rücken lassen. Trotzdem gilt es zu beachten, dass ein solches Behördenamt im Milizsystem schnell einmal einem Arbeitspensum von 10 bis 30 Prozent gleichkommt. Ein grösserer Teil dieser Arbeit muss am Abend oder an Wochenenden geleistet werden. Die Behördenmitglieder müssen zudem auch an Tagessitzungen ihre Verantwortung wahrnehmen. Die berufliche oder private Situation muss dies ermöglichen, was anspruchsvoll ist.

Dennoch soll das Milizsystem hochgehalten werden. Das Gleichgewicht muss stimmen, sonst können insbesondere auch in kleinen Gemeinden die beschränkte Anzahl geeigneter Kandidaten/-innen nicht mehr motiviert werden, ihr Wissen im Milizsystem einzubringen.

Der Aufwand von Behördenmitgliedern lässt sich relativ schwer in Stunden ausweisen. Die Teilnahme an Sitzungen ist protokolliert, aber wer erfasst schon den Aufwand für die Teilnahme an Veranstaltungen und all die Gespräche, die ein Exekutivmitglied mit der Bevölkerung und den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung führt. Auch im Alltag werden Behördenmitglieder als solche angesprochen und nehmen Anregungen, Kritik und Lob entgegen. Politik findet 24 Stunden an 7 Tagen statt.

Daher schlägt der Gemeinderat folgende Anpassungen vor:

1. Ein Systemwechsel von Grundpauschale und Sitzungsgelder auf generelle Pauschalentschädigung.

Dies hat zum Vorteil, dass einerseits die Budgetierung einfacher fällt, andererseits wird für mögliche Kandidatinnen und Kandidaten Transparenz geschaffen, da die Höhe der Entschädigungen bereits im Vorfeld klar ist. Für Behördenmitglieder und Verwaltung entfallen zudem die bisher aufwändige Nachführung und Abrechnung der einzelnen Sitzungsstunden.

2. Anhebung der Entschädigungen

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zu ziehen ist schwierig, da gerade in kleinen Gemeinden die Behörden vielfach stärker in das operative Tagesgeschäft einbezogen sind und damit einen höheren Aufwand betreiben als Behördenmitglieder, die sich auf eine grössere Verwaltung abstützen.

	Gemeinderat	Schulpflege	RPK
Bäretswil	CHF 185'000.00	CHF 120'000.00	CHF 15'000.00
Fiscenthal ¹	CHF 152'500.00	CHF 70'000.00	CHF 7'500.00
Freienstein ¹	CHF 103'500.00	Mit Rorbas	CHF 8'000.00
Grünigen	CHF 162'000.00	CHF 96'000.00	CHF 15'240.00
Hittnau ¹	CHF 160'000.00	k.a.	CHF 10'350.00
Wildberg ¹	CHF 117'500.00	CHF 53'500.00	CHF 12'000.00
Wila ¹	CHF 100'000.00	k.a.	CHF 7'600.00
Seegräben	CHF 95'300.00	CHF 28'800.00 ³	CHF 3'600.00
Mit Sitzungsgelder²	CHF 130'000.00	CHF 38'000.00	CHF 4'200.00

¹ 5 Mitglieder im Gemeinderat (Seegräben 7 Mitglieder inkl. Schulpräsidium)

² Schnitt der vergangenen 5 Jahre

³ exkl. Schulpräsidium

Dennoch wurden für den vorliegenden Antrag verschiedene Gemeinden als Referenz beigezogen. Es zeigte sich, dass die meisten Gemeinden mit Pauschalen arbeiten und keine Sitzungsgelder auszahlen, wie dies in Seegräben bisher der Fall war. Die Ansätze in Seegräben sind zudem am unteren Ende der Entschädigungen im Gemeindevergleich, insbesondere bei der Rechnungsprüfungskommission.

Vorschlag der Pauschalsätze im Vergleich zu den bisherigen Entschädigungen (in CHF):

Behörde	Ansatz alt	inkl. Sitzungsgelder¹	Ansatz neu Pauschale	Anstieg in %
Gemeinderat (inkl. Schulpräsidium)	95'300	130'000	170'000	30
Schulpflege	28'000	38'000	50'000	31
RPK	3'600 (inkl. Kirche)	4'200 (inkl. Kirche)	6'500 (exkl. Kirche)	54

Dabei ist zu beachten, dass der Gemeinderat mit der Aufhebung der Sozialbehörde und der Bürgerrechtskommission deren Aufgaben übernehmen wird, die bisher mit rund CHF 13'000 entschädigt waren.

Bei der RPK, welche in der Vergangenheit unterdurchschnittlich entschädigt war, ist der effektive Anstieg höher, da künftig die Entschädigung der Kirche über eine separate Verordnung bestimmt wird.

Die Aufteilung der Pauschale ist in der Kompetenz der einzelnen Behörden, wobei die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und zeitlichen Belastungen zu berücksichtigen sein werden. So werden die einzelnen Ämter in etwa wie folgt entschädigt sein (in CHF):

Gemeindepräsidium	35'000
Mitglied Gemeinderat	20-25'000
Schulpräsidium	30'000
Mitglied Schulpflege	12'500
RPK-Präsidium (exkl. Kirche)	2'500
Mitglied RPK (exkl. Kirche)	1'000

Finanzielle Auswirkungen

Auf die Erfolgsrechnung der Gemeinde Seegräben haben die vorgeschlagenen Änderungen gesamthaft folgende Auswirkungen (in CHF):

Behörde	Bisher, inkl. Sitzungsgelder	Ansatz neu Pauschale	%
Gemeinderat (inkl Schulpräsidium)	130'000	170'000	
Schulpflege	38'000	50'000	
RPK	4'200 (inkl. Kirche)	6'500(exkl. Kirche)	
Sozialbehörde	11'000	-	
Bürgerrechtskommission	2'000	-	
Total	185'200	226'500	22.3

Vernehmlassung

Am 15. Juni 2021 verabschiedete der Gemeinderat den Entwurf der neuen Entschädigungsverordnung zur Vernehmlassung bei den Parteien und den betroffenen Behörden, mit der Bitte, sich zum gemeinderätlichen Vorschlag zu äussern. Innert der Vernehmlassungsfrist sind folgende Rückmeldungen eingegangen:

Behörden:

- Rechnungsprüfungskommission: Unterstützung, Verzicht auf Anträge
- Kirchenpflege der Evang.-ref. Kirche: Verzicht auf Anträge, eine Bemerkung
- Schulpflege: Kenntnisnahme, Verzicht auf Anträge

Parteien:

- FDP.Die Liberalen: Unterstützung, Verzicht auf Anträge, Hinweise auf ausführlichere Begründungen
- SVP: Unterstützung, Verzicht auf Anträge
- Gewerbeverein Aathal-Seegräben: Enthaltung

Reglement im Wortlaut



Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Seegraben

vom 1. Januar 2022

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Allgemeine gemeinsame Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
- Art. 2 Versicherung

Besoldungen und Entschädigungen

- Art. 3 Spesen und Gebühren
- Art. 4 Behördenentschädigung
- Art. 5 Aus- und Weiterbildungen
- Art. 6 Zusätzliche Aufgaben
- Art. 7 Wahlbüro
- Art. 8 Teuerungsklausel
- Art. 9 Entschädigungen Gemeinderat, Primarschulpflege, Rechnungsprüfungskommission, Friedensrichter
- Art. 10 Entschädigungen Ausschüsse

Schlussbestimmungen

- Art. 11 Überarbeitung der Verordnung
- Art. 12 Inkrafttreten

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Seegraben (Entschädigungsverordnung)

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes sowie der kommunalen Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde eine Entschädigungsverordnung. Diese regelt die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre.

Versicherung

Art. 2

Die Mitglieder der Behörden, Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall und Ansprüche von Dritten (Haftpflcht und Vermögensschaden) versichert. Die Prämien werden von der Politischen Gemeinde bezahlt.

Besoldungen und Entschädigungen

Spesen und Gebühren

Art. 3

¹ Bei amtlichen Verrichtungen werden die tatsächlich erwachsenen Barauslagen vergütet. Für Dienstreisen können feste Spesenentschädigungen festgelegt werden. Für dienstliche Fahrten stehen in erster Linie zwei ZVV-Tickets gratis zur Verfügung, sind diese nicht verfügbar, werden die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrs vergütet. Müssen Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug unternommen werden, wird eine Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons ausgerichtet.

² Mitglieder der Behörden, Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für die Nutzung privater Mobiltelefone eine Pauschalentschädigung von CHF 60.00/Jahr entrichtet.

³ Sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen fallen in die Gemeindekasse.

Behördenentschädigung

Art. 4

¹ Die Pauschalentschädigungen von Behörden und selbstständigen Kommissionen stellen Jahresgesamtwerte dar. Diese werden durch die jeweiligen Behörden, selbstständigen oder eingesetzten Kommissionen nach Aufgaben oder Ämtern in eigener Kompetenz aufgeteilt.

² Insbesondere folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Pauschalentschädigung

- Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung,
- Besprechung mit der Verwaltung und Amtsstellen auf eigene Initiative oder im Rahmen des Ressorts,
- Augenscheine und Begehungen,
- Besprechung mit Einwohnern,
- Repräsentationsaufgaben,
- Teilnahme an Jubiläen,
- Eröffnungsfeierlichkeiten,
- Gratulationen

Aus- und Weiterbildungen	Art. 5 ¹ Kosten von Aus- und Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Behörden- oder Kommissionstätigkeit werden im Sinne von Art. 4 entschädigt. ² Zusätzlich zu den Kurskosten werden folgende Entschädigungen entrichtet: <table> <tr> <td>pro Stunde resp. Lektion</td><td>Fr. 30.00</td></tr> <tr> <td>Halber Tag</td><td>Fr. 120.00</td></tr> <tr> <td>Ganzer Tag</td><td>Fr. 240.00</td></tr> </table>	pro Stunde resp. Lektion	Fr. 30.00	Halber Tag	Fr. 120.00	Ganzer Tag	Fr. 240.00
pro Stunde resp. Lektion	Fr. 30.00						
Halber Tag	Fr. 120.00						
Ganzer Tag	Fr. 240.00						
Zusätzliche Aufgaben	Art. 6 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.						
Wahlbüro	Art. 7 Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.						
Teuerungsklausel	Art. 8 Der Gemeinderat kann zu Beginn eines neuen Jahres die Grundentschädigungen gemäss dieser Verordnung im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.						
Politische Gemeinde Gewählte Behörden und Beamte							
Gemeinderat	Art. 9 1 Pauschalentschädigung Fr. 170'000.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.						
Primarschulpflege	2 Pauschalentschädigung Fr. 50'000.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.						
Rechnungsprüfungskommission	3 Pauschalentschädigung Fr. 6'500.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.						
Friedensrichter	4 Die Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.						
Von den Wahlbehörden eingesetzte Ausschüsse							
Ausschüsse	Art. 10 Die Pauschalentschädigungen für die Ausschüsse werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in der Pauschalentschädigung gemäss Art. 9 Abs.1 enthalten. Die Aufteilung ist Sache der Ausschüsse.						

Überarbeitung der Verordnung	Schlussbestimmungen Art. 11 Die Entschädigungen an die Behörden- und Kommissionsmitglieder und soweit notwendig auch die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag vor Ende der jeweiligen Amtsdauer überprüft werden.
Inkrafttreten	Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Alle früheren Verordnungen und Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Seegräben, 21. September 2021 Gemeinderat Seegräben

Der Präsident: Marco Pezzatti

Der Schreiber: Marc Thalmann

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Marco Pezzatti

Der Schreiber: Marc Thalmann

Antrag der RPK zur neuen Entschädigungsverordnung

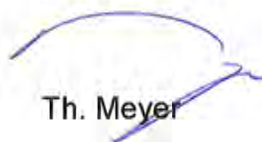
Die RPK hat sich zum Entwurf der neuen Entschädigungsverordnung bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Anfang September 2021 schriftlich geäußert. Die nunmehr vorliegende Entschädigungsverordnung entflechtet einerseits die Entschädigungsbestimmungen der politischen Gemeinde von jenen der reformierten Kirchgemeinde. Andererseits werden die Entschädigungsansätze angehoben und wird auf ein Pauschalsystem ohne Sitzungsgelder umgestellt. Vorab konstatiert die RPK, dass seit jeher bis zum heutigen Zeitpunkt die Entschädigungen für das Ausüben von Gemeindeämtern in Seegräben - wohl historisch bedingt - im ehemaligen Bauern- und Arbeiterdorf tief gehalten wurden. Die nun vorgeschlagenen neuen Ansätze erscheinen insgesamt auch im Vergleich zu anderen kleineren Gemeinden im Zürcher Oberland als zurückhaltend erhöht und damit als richtig bemessen. Nachwievor wird dem Grundsatz nachgelebt, dass sich unsere kleine Gemeinde keine teure Exekutive inklusive einer ebensolchen Verwaltung leisten darf und soll. Die Freude und das Engagement für ein Gemeindeamt soll nicht primär durch eine finanzielle Entschädigung entfacht oder gefördert werden, immerhin muss aber die dafür aufgewendete Zeit in einer der Teuerung und der gestiegenen zeitlichen Belastung angepassten Form abgegolten werden. Dies ist mit den vorgeschlagenen Ansätzen der Fall.

Die RPK empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, die neue Entschädigungsverordnung in der vom Gemeinderat vorgelegten Fassung anzunehmen.

Seegräben, 4. November 2021

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Der Präsident:


Th. Meyer

Der Aktuar:


L. Pfirter

Antrag Budget 2022 Reformiertes Kirchengut:

Die Kirchenpflege beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das Budget 2022 der Ref. Kirchgemeinde Seegräben zu genehmigen. Die Erfolgsrechnung 2022 sieht bei einem Aufwand von 246'200 Franken und einem Ertrag von 242'150 Franken einen Aufwandüberschuss von 4'050 Franken vor. Die budgetierten Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf Fr. 0.00. Der Steuerfuss für das Ref. Kirchengut soll unverändert bei 12% der einfachen Staatssteuer belassen werden.

In der Erfolgsrechnung sind folgende Abweichungen zum Budget 2021 erwähnenswert:

Minderaufwand:

- Darbietungen an Gottesdiensten (4'000 Franken)

Mehraufwand:

- Studie für Sanierung Pfarrhaus (10'000 Franken)

Mehrertrag:

- Steuererträge (8'800 Franken)

Im Jahr 2022 sind keine Investitionen geplant.

Übersicht Budget 2022

Ref. Kirchgemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022

Ergebnisse	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
ERFOLGSRECHNUNG			
Betrieblicher Aufwand	245'300	251'900	228'661.30
Betrieblicher Ertrag	220'650	219'250	217'098.60
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-24'650	-32'650	-11'562.70
Finanzaufwand	700	600	784.75
Finanzertrag	21'300	21'050	21'509.36
Ergebnis aus Finanzierung	20'600	20'450	20'724.61
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-4'050	-12'200	9'161.91
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
INVESTITIONSRECHNUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN			
Investitionsausgaben	0	0	0.00
Investitionseinnahmen	0	0	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	0	0	0.00
INVESTITIONSRECHNUNG FINANZVERMÖGEN			
Total Ausgaben	0	0	0.00
Total Einnahmen	0	0	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0	0	0.00

Budget 2022

Erfolgsrechnung Sachgruppen Ref. Kirchgemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30	Personalaufwand	79'450	84'200	74'518.65
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	69'850	66'050	47'690.80
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'100	10'100	10'093.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	300	300	578.40
36	Transferaufwand	70'600	71'250	82'767.10
37	Durchlaufende Beiträge	15'000	20'000	13'013.35
	Total Betrieblicher Aufwand	245'300	251'900	228'661.30
40	Fiskalertrag	195'700	187'400	196'996.45
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42	Entgelte	4'500	6'500	3'521.30
43	Verschiedene Erträge	100	100	411.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'300	1'200	2'274.00
46	Transferertrag	4'050	4'050	882.50
47	Durchlaufende Beiträge	15'000	20'000	13'013.35
	Total Betrieblicher Ertrag	220'650	219'250	217'098.60
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-24'650	-32'650	-11'562.70
34	Finanzaufwand	700	600	784.75
44	Finanzertrag	21'300	21'050	21'509.36
	Ergebnis aus Finanzierung	20'600	20'450	20'724.61
	Operatives Ergebnis	-4'050	-12'200	9'161.91
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-4'050	-12'200	9'161.91
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	200	300	167.40
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	200	300	167.40

Budget 2022

Erfolgsrechnung Einzelkonten nach Funktionen Ref. Kirchgemeinde 1.1.2022 - 31.12.2022

Nummer	Bezeichnung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
E	Erfolgsrechnung	246'200	246'200	252'800	252'800	238'775.36	238'775.36
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'800		1'900		1'764.15	
	Nettoergebnis		1'800		1'900		1'764.15
0110	Legislative	1'800		1'900		1'764.15	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	176'900	28'900	178'150	30'900	149'694.75	24'781.25
	Nettoergebnis		148'000		147'250		124'913.50
3500	Gemeindeaufbau und -Leitung	67'050	1'500	69'750	2'000	59'718.10	1'188.30
3501	Gottesdienst	42'100		46'600		42'518.55	
3503	Religiöse Bildung	15'700		17'600		10'958.50	
3504	Kultur	5'600	5'500	5'800	5'500	1'682.95	1'682.95
3506	Kirchliche Liegenschaften	46'450	21'900	38'400	23'400	34'816.65	21'910.00
9	FINANZEN UND STEUERN	67'500	217'300	72'750	221'900	87'316.46	213'994.11
	Nettoergebnis	149'800		149'150		126'677.65	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	300	195'700	800	187'400	45.60	196'996.45
9300	Finanz- und Lastenausgleich	49'650		49'400		61'266.60	
9610	Zinsen	950	900	950	650	976.60	1'109.36
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		50		50		22.55
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	15'000	15'000	20'000	20'000	13'013.35	13'013.35
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	1'600	1'600	1'600	1'600	2'852.40	2'852.40
9999	Abschluss		4'050		12'200	9'161.91	

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2022** der reformierten Kirchgemeinde Seegräben in der von der Kirchenpflege beschlossenen Fassung vom 28.09.2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	246 200,00
	Gesamtertrag	Fr.	242 150,00
	Aufwandüberschuss	Fr.	4 050,00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	1 571 666,00
Steuerfuss			12%

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der reformierten Kirchgemeinde finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen schriftlichen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget 2022 der reformierten Kirchgemeinde Seegräben entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 12 % (Vorjahr 12 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Seegräben, 04.11.2021
Für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:

Th. Meyer

Der Aktuar:

L. Pfister

Totalrevision Kirchgemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Seegräben

Antrag

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der neuen Kirchgemeindeordnung wird zugestimmt.

Ausgangslage

Die Mitglieder der reformierten Landeskirche haben der Teilrevision der Kirchenordnung am 23. September 2018 zugestimmt.

Die Überarbeitung der Kirchenordnung ist nötig geworden, weil Anpassungen ans übergeordnete Recht – insbesondere das revidierte Kirchengesetz und das neue Gemeindegesetz – vorgenommen werden müssen. Aus diesem Grund muss auch die Kirchgemeindeordnung Seegräben überarbeitet werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie den Entwurf der neuen Kirchgemeindeordnung. Sie entspricht der Mustervorlage des Kirchenrates und wurde vom Rechtsdienst des Kirchenrates bereits vorgeprüft.

Wichtigste Änderungen in Kürze:

Art. 5: In die Kirchenpflege wählbar sind neu auch Mitglieder der Landeskirche, die über keinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde verfügen. Seegräbner, die keine Wohnung in der Gemeinde finden, sich aber weiterhin für die Kirchgemeinde einsetzen möchten und sich der Gemeinde eng verbunden fühlen, soll es möglich sein sich auch in der Kirchenpflege zu engagieren.

Art. 7: Die aufgeführten Geschäfte unterliegen einer Urnenabstimmung. Darin handelt es sich insbesondere um Projekte von grosser politischer und finanzieller Tragweite (z.B. Zusammenschluss, Gebietsveränderungen)

Art. 12: Die Kirchgemeindeversammlung erlässt ein eigenes Entschädigungsreglement.

Art. 19: Die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege wurden nicht verändert.

Die Kirchenpflege empfiehlt die vorliegende Kirchgemeindeordnung am 7. Dezember 2021 zu genehmigen.

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten

Kirchgemeinde Seegräben

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seegräben ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seegräben umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Seegräben, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Seegräben sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die zur Wahl stehenden Personen aufgeführt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a – e der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 8: Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 10: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- d. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- e. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- f. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- g. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten
- h. Festlegung von Budget und Steuerfuss,

- i. Abnahme der Jahresrechnung,
- j. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen oder entsprechende Einnahmenausfälle, soweit die Kompetenzen der Kirchenpflege überschritten werden,
- k. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 50'000.- im Einzelfall übersteigen,
- l. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc.
- m. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen,
- n. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 14: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuarat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Artikel 16: Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 17: Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- i. Erlass von Stellenprofilen,
- j. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- k. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- l. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeindevertreten ist,
- m. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- n. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 18: Förderung der kirchlichen Vielfalt

¹ Die Kirchenpflege kann unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde fördern. Sie kann entsprechende Initiativen unterstützen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

² Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Artikel 19: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 15'000.- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 5'000.- nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 5'000.-, insgesamt höchstens Fr. 15'000.- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 5'000.-, insgesamt höchstens Fr. 15'000.- im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 50'000.- im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 21: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 23: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirch- gemeinde nach finanz- politischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Ge- sichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zuläs- sigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchge- meindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfas- send zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kir- chenpflege an.

³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskom- mission.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Ge- nehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 22. Juni 2010 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemein- deordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

.....

.....

Madlaina Zweifel

Nanetta Meyer

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr.
genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber

i.V.

Antrag der RPK zur neuen Kirchenordnung

Die RPK hat an ihren beiden Sitzungen vom 26. Oktober und 4. November 2021 die neue Kirchenordnung diskutiert.

Die neue kommunale Kirchenordnung sieht im Vergleich zur bisherigen Ordnung keine Veränderung in den Finanzkompetenzen der Kirchenpflege vor. Auch sonst gibt der vorgelegte Gesetzesentwurf aus finanzpolitischer Sicht zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die RPK empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, die neue Kirchenordnung anzunehmen.

Seegräben, 4. November 2021

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Der Präsident:

Der Aktuar:


Th. Meyer


L. Pfirter

Entschädigungsverordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Seegräben

Antrag

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die neue Entschädigungsverordnung wird genehmigt;**
 - 2. Die Entschädigungsverordnung tritt nach ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 auf Beginn der Amtsdauer 2022 – 2026 in Kraft;**
 - 3. Die Kirchenpflege wird mit dem Vollzug beauftragt.**
-

Ausgangslage

Mit Annahme der neuen Gemeindeordnung der politischen Gemeinde im März 2021 verändern sich Organisation und Verantwortungsbereiche, die reformierte Kirche soll daher ein eigenes Entschädigungsreglement erhalten.

Das bestehende Entschädigungsreglement datiert aus dem Jahr 2001 und wurde 2009 letztmals angepasst.

Erwägungen der Kirchenpflege

Obwohl die Anforderungen an die Behördenmitglieder und der Zeitbedarf der Ämter in den vergangenen Jahren gestiegen sind und die Entschädigung für die Kirchenpflege Seegräben im bezirksweiten Vergleich unterdurchschnittlich ist, wird bewusst auf eine Erhöhung der Entschädigung verzichtet. Dies vor dem Hintergrund, dass die Kirchgemeinde mit der bevorstehenden Erneuerung des Pfarrhauses eine grössere Ausgabe zu bewältigen hat, künftig mit weniger Steuereinnahmen zu rechnen ist, der Zentralkassenbeitrag unverändert hoch bleibt und daher in jeglicher Hinsicht gespart werden muss.

Das bisherige System mit Grundentschädigung und separater Sitzungsverrechnung wird aus Überzeugung beibehalten, um die Kostentransparenz zu gewährleisten.



Entschädigungsreglement

der

evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Seegräben

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich
- Art. 2 Versicherungen

Entschädigungen und Sitzungsgelder

- Art. 3 Entschädigung Kirchenpflege
- Art. 4 Sitzungsgelder und Kurse
- Art. 5 Spesen und Gebühren
- Art. 6 Übrige Funktionäre
- Art. 7 Zusätzliche Aufgaben
- Art. 8 Entschädigung Rechnungsprüfungskommission
- Art. 9 Teuerungsklausel

Schlussbestimmungen

- Art. 10 Überarbeitung der Verordnung
- Art. 11 Inkrafttreten

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Gestützt auf Art. 12 lit. b der Kirchgemeindeordnung erlässt die Kirchgemeindeversammlung das Entschädigungsreglement. Dieses regelt die Entschädigungen, Zulagen, Sitzungs- und Taggelder, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden und Kommissionsmitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Seegräben.

Art. 2 Versicherungen

Die Mitglieder der Kirchenpflege, Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeiten gegen Unfall und Ansprüche von Dritten (Haftpflicht und Vermögensschaden) versichert. Die Prämien werden von der Reformierten Kirchgemeinde bezahlt.

Die Unfallversicherung ist Sache des Behörden- und Kommissionsmitgliedes. Von Seiten der Kirchgemeinde besteht bei Unfällen kein Versicherungsschutz.

Entschädigungen und Sitzungsgelder

Art. 3 Entschädigung Kirchenpflege

Die Grundentschädigung von Fr. 13'200.- der Kirchenpflege stellt einen Jahresgesamtwert dar. Dieser wird durch die Kirchenpflege nach Aufgaben und Ämter in eigener Kompetenz aufgeteilt.

Folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Grundentschädigung:

- Aktenstudium
- Sitzungsvor- und -nachbereitung
- Besprechungen auf eigene Initiative im Rahmen des Ressorts
- Augenscheine und Begehungen
- Besprechungen mit Kirchgemeindemitgliedern zu Gesuchen und Anliegen
- Repräsentation, Teilnahme an Jubiläen, Eröffnungsfeierlichkeiten, Gratulationen usw. innerhalb der Kirchgemeinde
- Besprechungen, Sitzungen und Kurse, zu welchen nicht offiziell eingeladen wurde

Art. 4 Sitzungsgelder und Kurse

Alle Mitglieder der Kirchenpflege und Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern eine Behörden- und Kommissionsdelegation bestimmt worden ist.

Sitzungen oder Kurse pro Stunde resp. Lektion Fr. 30.-

Von der Kirchenpflege bewilligte Kurse werden nach dem Sitzungsansatz entlohnt, wobei die effektive Kursdauer entgolten wird

Art. 5 Spesen und Gebühren

Bei Verrichtungen für das Ressort werden die tatsächlich erwachsenden Barauslagen vergütet. Für Dienstreisen können feste Spesenentschädigungen festgelegt werden. Für dienstliche Fahrten werden die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrs 2. Klasse vergütet. Müssen Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug unternommen werden, wird eine Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons Zürich ausgerichtet.

Art. 6 Übrige Funktionäre

Für alle nebenamtlichen Funktionäre, die nicht nach speziellen Ansätzen entschädigt werden, gilt der Sitzungsansatz der reformierten Kirchgemeinde Seegräben.

Art. 7 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 8 Entschädigung Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission erhält von der Kirchgemeinde eine Pauschale von Fr. 1'500.- pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.

Art. 9 Teuerungsklausel

Die Kirchenpflege kann zu Beginn eines neuen Jahres die Grundentschädigung gemäss dieser Verordnung im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Schlussbestimmungen

Art. 10 Überarbeitung der Verordnung

Die Entschädigung an die Behörden- und Kommissionsmitglieder und soweit nötig auch die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung werden auf Antrag der Reformierten Kirchgemeinde alle vier Jahre vor Ende der jeweiligen Amtsdauer überarbeitet.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Alle früheren Verordnungen und Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Seegräben,

Reformierte Kirchenpflege Seegräben

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Madlaina Zweifel

Nanetta Meyer

Antrag der RPK zur neuen Entschädigungsverordnung

Die RPK hat an ihren beiden Sitzungen vom 26. Oktober und 4. November 2021 die neue Entschädigungsverordnung diskutiert.

Der Erlass dieser neuen, eigenen kirchlichen Entschädigungsverordnung ist notwendig geworden, damit die vom übergeordneten kantonalen Recht geforderte Entflechtung zum Entschädigungsreglement der politischen Gemeinde realisiert werden kann. Die Kirchenpflege schlägt für sich selber eine gleichbleibende Grundentschädigung unter Beibehaltung des Sitzungsgeldsystems sowie neu für die RPK einen Pauschalbetrag ohne zusätzliche Sitzungsgelder vor. Beide Vorschläge sind moderat und entsprechen den derzeitigen finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinde.

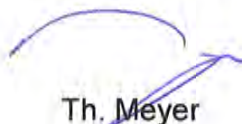
Die RPK empfiehlt daher der Gemeindeversammlung, die neue Entschädigungsverordnung anzunehmen.

Seegräben, 4. November 2021

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Der Präsident:

Der Aktuar:


Th. Meyer


L. Pfirter